

# Amtsblatt



der Samtgemeinde Neuenhaus

---

**Nr. 09**

**Jahrgang 2024**

**Erscheinungstag: 16.08.2024**

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Friedhofsordnung der Kommunalfriedhöfe in Veldhausen vom 01.01.2025..... 1
2. Bekanntmachung der Friedhofgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Neuenhaus im Stadtteil Veldhausen vom 01.01.2025..... 24
3. Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf Sondernutzung Teilbereich Moorweg ..... 29
4. Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf und der Gemeinde Wietmarschen über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf ..... 31

# **1. Bekanntmachung der Friedhofsordnung der Kommunalfriedhöfe in Veldhausen vom 01.01.2025**

Der Rat der Stadt Neuenhaus hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 die folgende ab 01.01.2025 geltende Friedhofsordnung des ev.-ref. Friedhofs Veldhausen beschlossen.

Friedhofsordnung der Kommunalfriedhöfe in Veldhausen vom 01.01.2025

## **Inhalt**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grabstätten
- III. Bestattungen und Feiern
- IV. Schlussbestimmungen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Veldhausen.
- (2) Der Friedhof ist eine im Eigentum der Stadt Neuenhaus stehende unselbstständige Einrichtung.
- (3) Die Friedhöfe sind für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, für die Fauna und Flora wichtige Refugien und bieten den Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesuchern einen Ort der Ruhe, Erholung, Kultur und Begegnung bieten sollen.
- (4) Die verantwortliche Leitung, Verwaltung und Aufsicht obliegen der Stadt. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen staatlichen Vorschriften.

- (5) Zur Verwaltung des Friedhofes kann die Stadt unter Mitwirkung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Veldhausen einen politischen Ausschuss bilden oder auch Beauftragte benennen.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 BestattG, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Kirchspiels Veldhausen hatten, und der Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.
- (2) Als Monopolfriedhof im Bereich Veldhausen wird jedem Einwohner und jeder Einwohnerin, unabhängig von der Glaubensangehörigkeit, die Bestattung gewährt. Dies gilt, solange kein eigener Friedhof einer Glaubensgemeinschaft am Ort vorhanden ist.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **§ 3**

### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Außerdienststellung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Außerdienststellung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.

- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf unentgeltliche Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Ersatzgrabstätte ist auf Kosten der Stadt in angemessener Weise anzulegen. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätszeit vergangen ist.
- (5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der oder die Nutzungsberechtigte, sofern seine oder ihre Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.
- (2) In begründeten Fällen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

#### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, die die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen, sind zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Stadt kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) ohne die nach dieser Ordnung erforderliche Zustimmung Bestattungs- und sonstige Feiern sowie Ansprachen zu halten oder den Friedhof zu solchen Zwecken zu betreten; gleiches gilt für Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Feierlichkeiten bei und außerhalb von Bestattungen und Beisetzungen,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
  - c) Waren aller Art, auch Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder Einmeißeln von Firmennamen,
  - d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten jedweder Art auszuführen,
  - e) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - f) Druckschriften oder andere Medien (z.B. CD, DVD) ohne Genehmigung zu verteilen,
  - g) Friedhofsabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) die Friedhofsanlagen und -einrichtungen sowie die Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde und Blindenhunde.
- (4) Die Stadt kann von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann nach vorheriger Mahnung die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Stadt auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die Dienstleistenden haften nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Das bei dem Aufstellen der Grabmale und der Grabeinfassungen anfallende Erdreich darf nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben. Es hat ein Abtransport außerhalb des Friedhofsbereichs zu erfolgen. Die Grabeinfassungen, die Grabdenkmäler und die sonstigen Materialien sind ebenfalls abzutransportieren. Dies gilt auch für die gewerblichen Friedhofsgärtner und Floristen im Hinblick auf den bei der Durchführung der Friedhofspflege anfallenden Grabschmuck, Pflanzschalen, Pflanztöpfe usw.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie kein Hindernis oder keine Gefahr bilden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

## **§ 7**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **II. Grabstätten**

## **§ 8**

## Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden als Reihengrabstätten (§ 9) und Wahlgrabstätten (§ 10) angelegt.
- (2) Die Grabstätten sind in der Regel 2,50 m lang und 1,25 m breit. Im Übrigen ist der Friedhofsplan maßgebend.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung ihrer oder seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es sind ein Friedhofsregister und ein Friedhofsplan zu führen.
- (4) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur im Bestattungsfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Der oder die Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsordnung schriftlich anzuerkennen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (6) Ein Anspruch:
  - a) auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten,
  - b) an Grabstätten in bestimmter Lage,
  - c) an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebungbesteht nicht.
- (7) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Natursteinplatten oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist höchstens bis zu einem Drittel der Grabstätte erlaubt.
- (8) Natursteine dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 13a BestattG verwendet werden.

## § 9

### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzelgrabstätten) für Sargbestattungen und Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (Nutzungsrecht) des zu Bestattenden vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Eine besondere Form des Reihengrabes stellen die Rasengräberfelder dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in Satz 1 beschriebenen Reihengräbern unterscheiden.
- (2) Rasengräber sind einzelne Reihensarg- und Reihenurnengrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden. Im Einzelnen werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 folgende Reihenrasengrabstätten angeboten:
  - a) Es können Nutzungsrechte für Reihenurnen- und Reihensarggrabstätten erworben werden. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden. Außerdem dürfen keine Grabmale errichtet und die Grabstellen nicht mit Namensschildern versehen werden. Auf einem gemeinsamen, von der Friedhofsverwaltung errichteten Grabmal können die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig aufgeführt werden. Die Gebühren für die Herrichtung des gemeinsamen Grabfeldes, des Grabmals und der Anschaffung der Namenstafeln werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
  - b) Alternativ können Nutzungsrechte für Reihensarg- und Reihenurnengrabstätten erworben werden, bei welchen auf der Grabstätte zentral eine Grabplatte aus Granit in der Größe 40 cm x 60 cm x 12 cm bei Sargbelegung und 40 cm x 40 cm x 12 cm bei Urnenbelegung in den Rasen eingelassen werden muss. Auf dem Grabmal dürfen nur der Name (gegebenenfalls der Geburtsname), Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert werden. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenrat. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen nur in den Monaten November bis März mit Grabschmuck (Gestecke oder Pflanzschalen) versehen werden. Rechtzeitig zu Beginn der Mähseason (spätestens 31.03.) ist sämtlicher Grabschmuck durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte abzuräumen. Die Gebühren werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
  - c) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes angegeben wird.



- d) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild vor den entsprechenden Grabstellen bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzel- und Mehrfachgrabstellen), an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem oder der Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Es werden in der Regel Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bestätigungsurkunde, in der die genaue Lage des Wahlgrabes und die Nutzungszeit angegeben wird.
- (3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag zulässig, über den die Stadt entscheidet. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Stadt ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Erwerber oder die Erwerberin für den Fall seines oder ihres Ablebens aus dem hierunter genannten Personenkreis seinen oder ihren Nachfolger oder seine oder ihre Nachfolgerin im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Vereinbarung zu übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden oder der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem oder ihrem Ableben keine derartige schriftliche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Nachfolger des oder der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf den/die Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,

- c) auf die - ehelichen und nicht ehelichen - Kinder und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Der Nachfolger oder die Nachfolgerin muss der Übertragung des Nutzungsrechts zustimmen. Ist er oder sie nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu übernehmen, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem oben genannten Kreis (Buchstabe a-h) übertragen. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Älteste oder der Älteste Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt auch von einer anderen Person übernommen werden.

- j) Die Übertragung nach Absatz 5 Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Über Ausnahmen kann sie auf Antrag beschließen.
- k) Jeder Nachfolger bzw. jede Nachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Soweit eine Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigten erfolgt, kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Ist kein Nachfolger bzw. keine Nachfolgerin vorhanden, erlischt dieses.
- l) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- m) Der oder die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem in Absatz 5 Satz 2 genannten Personenkreis und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Kann nach dem Tode eines oder einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des oder der Nutzungsberechtigten der Stadt nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist die Stadt nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (nach Abs. 5) bedarf eines Antrages des oder der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Stadt.

- n) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Bei Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 11**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschenurnen können, soweit vorhanden, in besonderen Urnenfeldern, sonst in für Erdbestattungen bestimmten Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt werden.
- (2) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in einem Reihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Überurnen aus Kunststoff sind nicht gestattet.
- (4) Bei Urnengrabstätten, die Wahlgrabstätten sind, ist die Nutzungszeit auf 20 Jahre begrenzt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise auf dem Friedhofsgelände an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

## **§ 12**

### **Belegung, Wiederbelegung**

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihren neugeborenen Kindern oder gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) In einer bereits belegten Wahlsarggrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Büsche, Bäume, Vasen usw.) zwei Tage vor der Beisetzung auf seine oder ihre

Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. Zahlt der oder die Nutzungsberechtigte die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der herausgenommenen Pflanzen besteht nicht.

- (5) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Bei Neuanlage einer Grabstelle ist die Höhe der Einfassung nach dem Nachbargrab auszurichten. Bei horizontalem Gefälle ist ein Höhenausgleich zwischen den Nachbargrabstätten vorzunehmen. Die Grabstelle ist so auszuheben, dass der Sarg waagrecht auf dem Boden aufliegt. Beim Verfüllen der Grabstelle ist es nicht zulässig, auf den Sarg aufzutreten.

### **§ 13**

#### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die besonderen Bestimmungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges in der Regel mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne in der Regel mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber müssen in der Regel voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Erforderlichenfalls haben die Nutzungsberechtigten gegenseitig die vorübergehende Lagerung eines Grabaushubs zu dulden.

## **§ 15**

### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag des oder der Nutzungsberechtigten die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgeesehen ist.
- (2) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (3) Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung muss Särge, die gegen das Ausfließen von Leichenwasser nicht gesichert oder nicht genügend fest gearbeitet sind sowie Särge, Sargausstattungen, Sargabdeckungen oder Leichenumhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen (wie z.B. PVC und PE) zurückweisen. Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.

## **§ 16**

### **Graböffnungen/Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Soweit zu ermitteln, ist der oder die Nutzungsberechtigte vor der Umbettung in ein anderes Grab zu hören.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (5) Die Bereitschaft, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller vor Beginn der entsprechenden Arbeiten schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **§ 17**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Das Ausmauern von Gräbern (Grabgewölbe, Grüfte) ist unzulässig.
- (3) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt oder mit Erde verfüllt werden.
- (4) Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, soll eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien nicht erfolgen.

## **§ 18**

### **Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

- (1) Für die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Teilen des Friedhofes kann die Friedhofsverwaltung besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften erlassen. Der oder die Nutzungsberechtigte wird vor dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte über die erlassenen Bestimmungen unterrichtet. Mit dem Erwerb bindet sich der oder die Nutzungsberechtigte unwiderruflich an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.

## **§ 19**

### **Anzeigerfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
- (2) Mit der Aufstellung oder der Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder geändert worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 2.

- (5) Es dürfen auf dem Friedhof nur Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

## **§ 20**

### **Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüf- ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebe- scheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grab- malteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen be- urteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.



- (5) Auftretende Versackungen sind durch den oder die Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

## **§ 21**

### **Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem guten, würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Der oder die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen den Bestimmungen der §§ 19 und 20 aufgestellt werden.

## **§ 22**

### **Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten oder die bisherige Nutzungsberechtigte auf seine oder ihre Kosten zu entfernen. Kommt der oder die bisherige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeiten oder der

Nutzungsrechte nach, kann die Stadt die Abräumung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen oder veranlassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht auch keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

## **§ 23**

### **Anlage und Pflege der Grabstätten**

- (1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Pflege der Gräber im Rasenfeld und der Bodendeckergräber übernimmt der Friedhofsträger. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (2) Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Ausgenommen davon sind die Bodendeckergräber.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.
- (4) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen, von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Anderenfalls erfolgt die Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben dafür, soweit erforderlich, gegenseitig das Begehen der Grabstätten zu dulden.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur bodendeckende Stauden oder flachwachsende Gehölze verwandt werden, die eine Größe von 1,50 m und einen Durchmesser von 1,00 m nicht übersteigen. Bereits vorhandene oder neu anzulegende Hecken dürfen die Grenze der Grabstätte nicht überragen und nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,25 m sein. Für einen regelmäßigen

Schnitt ist Sorge zu tragen. Das Pflanzen von stark wachsenden Büschen und Bäumen ist unzulässig.

- (6) Für besondere gärtnerische Anlagen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangt werden.
- (7) Die Anlage, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bleiben ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die Gesamtbegrünung des Friedhofes ist zu dulden.
- (8) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung und das Aufbringen jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, -töpfe und -schalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Grabmale usw.) durch Privatpersonen und Gewerbetreibende auf dem Friedhof untersagt. Ebenfalls ist jeder Spritzmitteleinsatz (Herbizide, Fungizide, Pestizide u.ä.) verboten.

## **§ 24**

### **Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des oder der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der oder die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die

Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Aufbewahrungsverpflichtung besteht nicht.

### **III. Bestattungen und Feiern**

#### **§ 25**

##### **Anmeldung der Bestattungen**

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung und ggf. bei dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin rechtzeitig anzumelden.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen, ohne die keine Beisetzung vorgenommen werden darf. Bei Beisetzung von Ascheurnen genügt die Bescheinigung über die Einäscherung. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten oder spätesten Termin zu beachten.
- (4) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Über Ausnahmen beschließt die Stadt.

#### **§ 26**

##### **Trauerfeiern**

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Einsargungsfeiern und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie soll für jede Einsargungs- oder Trauerfeier nicht länger als eine Stunde in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Aufbahrung Verstorbener im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in den Feierräumen haben in würdigem Rahmen zu erfolgen; sie bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Andere Feierlichkeiten, Ansprachen, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **§ 27**

### **Benutzung der Leichenhalle (Kammern)**

- (1) Die Leichenkammer (auch Aufbahrungshalle genannt) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Überführung der Leichen von der Friedhofskapelle zur Grabstätte ist von den Angehörigen oder Beauftragten zu veranlassen.
- (5) Trauergebilde, Kränze und Blumen für die Bestattung sind während der Dienststunden in den dafür bestimmten Räumen abzugeben. Sie müssen mit einem Namensschild des Verstorbenen versehen sein. Die Ablage in die Aufbahrungsräume wird durch das Friedhofspersonal besorgt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen, wenn kein Gottesdienst und keine Feier stattfinden, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung bestattet werden.
- (7) Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge nur geschlossen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene einer

meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **§ 28**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 zuwiderhandelt, kann durch die Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden. Die Stadt kann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

- (1) Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz - in der jeweiligen Fassung.

## **§ 30**

### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die vorherige Friedhofsverwaltung (Ev.-ref. Kirchengemeinde) bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

## **§ 31**

### **Allgemeine Gräberaufrufe**

- (1) Zur Klärung von Nutzungszeiten und zur Feststellung des oder der zuständigen Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung allgemeine Gräberaufrufe unter Bestimmung von Ausschlussfristen erlassen. In diesen Gräberaufrufen ist auf die Rechtsfolgen im Falle einer Nichtbeachtung hinzuweisen.

## **§ 32**

### **Haftung**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die durch von ihm oder ihr errichtete Grabmale, Einfriedigungen oder sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 33**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsordnung wird amtlich bekannt gemacht durch eine (Hinweis-) Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt. Daneben erfolgt eine auszugsweise Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung.
- (2) Absatz 1 ist ebenfalls im Falle des § 3 Abs. 5 (Außerdienststellung und Entwidmung) anzuwenden.
- (3) Für alle anderen nach dieser Friedhofsordnung erforderlichen Bekanntmachungen genügt eine Bekanntmachung durch Aushang. Ein allgemeiner Gräberaufwurf nach § 33 ist jedoch zusätzlich in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben.

## **§ 34**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen derselben werden nach kommunalrechtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegengesetzten Vorschriften außer Kraft.

Neuenhaus, 22.05.2024

Stadt Neuenhaus

Carl-Hendrik Staal  
stellv. Bürgermeister

gez. Günter Oldekamp  
Stadtdirektor



## **2. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Neuenhaus im Stadtteil Veldhausen vom 01.01.2025**

Der Rat der Stadt Neuenhaus hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 die folgende ab 01.01.2025 geltende Friedhofsgebührensatzung des ev.-ref. Friedhofs Veldhausen beschlossen.

### **Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Neuenhaus im Stadtteil Veldhausen**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 - jeweils in der zz. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung vom 22.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Neuenhaus im Stadtteil Veldhausen beschlossen:

#### **§1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Neuenhaus betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofswesen (Friedhofsordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Neuenhaus erhebt für die Benutzung der Einrichtung und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Friedhöfe werden Benutzungsgebühren erhoben für

- a) die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabstättengebühren)
- b) die Benutzung der Friedhofshallen (Hallengebühren)
- c) die Bestattung von Toten (Bestattungsgebühren)
- d) die Unterhaltung von Friedhöfen (Unterhaltungsgebühren).

### §3

Die Gebühren für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Neuenhaus in Veldhausen werden wie folgt festgesetzt:

#### A) Grabstättengebühren

1. Reihengrab (Einzelgrabstelle)  
Erdbestattungsgrab, 30-jährige Nutzungsfrist-  
für Verstorbene über 5 Jahre  
350,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsfrist eines Einzelreihengrabes  
(für je 5 Jahre)  
100,00 €
3. Reihengrab (Kindergrab)  
-Erdbestattungsgrab, 20-jährige Nutzungsfrist-  
für Verstorbene unter 5 Jahre  
70,00 €
4. Verlängerung der Nutzungsfrist eines Kindergrabes  
(für je 5 Jahre)  
50,00 €
5. Wahlgrab (Einzelgrabstelle)  
-Erdbestattungsgrab, 30-jährige Nutzungsfrist-  
350,00 €
6. Verlängerung der Nutzungsfrist eines Einzelwahlgrabes  
(für je 5 Jahre)  
100,00 €
7. Wahlgrab (Doppelgrabstelle)  
-Erdbestattungsgrab, 30-jährige Nutzungsfrist-  
1.300,00 €
8. Verlängerung der Nutzungsfrist eines Doppelwahlgrabes  
(für je 5 Jahre)  
300,00€
9. Urnenrasengrab

-30-jährige Nutzungsfrist-  
350,00 €

10. Rasenreihengräber  
-30-jährige Nutzungsfrist-  
500,00 €

#### B) Hallengebühren

- a) Benutzung der Andachtshalle (Leichenhalle)  
100,00 €
- b) Benutzung des Abschiedsraums (Sargkammer)  
100,00 €

#### C) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden mit dem zuständigen Friedhofsgärtner abgerechnet.

#### D) Unterhaltungsgebühren für die Nutzungsfrist gem. A)

- 1. Reihengrab (Einzelgrabstelle)  
750,00 €
- 2. Reihengrab (Kindergrab)  
600,00 €
- 3. Wahlgrab (Einzelgrabstelle)  
750,00 €
- 4. Wahlgrab (Doppelgrabstelle)  
1.500,00 €
- 5. Urnenrasengrab  
500,00 €
- 6. Reihenrasengrab  
750,00 €

Die Unterhaltungsgebühren sind jährlich oder als Vorauszahlung für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten.

Bei Entzug des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die jährliche Unterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten im Voraus zu entrichten.

### §4

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtung benutzt werden.

Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§5**

### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die jährlich zu zahlende Unterhaltungsgebühr entsteht am 01.01. des auf den Erwerb des Nutzungsrechtes folgenden Jahres.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte endet die Gebührenpflicht mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten.

(3) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes tritt die Gebührenpflicht mit Beginn des Verlängerungszeitraumes ein und endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Verlängerungszeitraum abläuft.

(4) Bei Übergang oder Übertragung des Nutzungsrechtes geht die Gebührenpflicht

a) beim Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten mit dem  
Tage seines Ablebens,

b) bei der Übertragung des Nutzungsrechtes zum 01.01. des auf die Übertragung folgenden Jahres auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit dem Tage der Bestattung,

b) mit der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung.

## **§6**

### **Verlangung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme des Friedhofes und dessen Einrichtung durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zustellung zu entrichten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neuenhaus, den 22.05.2024

gez. Günter Oldekamp  
Stadtdirektor

### 3. Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf Sondernutzung Teilbereich Moorweg

Gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 Var. 3 NStrG ist ein Teilbereich der Straße „Moorweg“ durch Beschluss des Rates der Gemeinde Georgsdorf vom 08.08.2024 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingezogen. Somit entfallen für diesen Teilbereich Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.

Der Teilbereich umfasst die Flurstücke 26/7, 26/17, 44/2 und 44/6 der Flur 13 in der Gemarkung Georgsdorf. Die genaue Abgrenzung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.



Die Eigenschaft als öffentliche Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 NStrG endet mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Georgsdorf zu richten.

Georgsdorf, den 16.08.2024

gez. Berthold Egbers

#### **4. Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf und der Gemeinde Wietmarschen über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf**

Die Gemeinde Georgsdorf (Vorhabenträger) plant den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf.

Der Vorhabenträger hat für den Ausbau des Strankdieks beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn (Planfeststellungsbehörde), als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen) kann gem. § 38 (4) S. 1 Ziffer 2, § 62 (4) NStrG in Verbindung mit § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

**23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024**

auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim unter folgendem Link <https://lmy.de/JjBGX> eingesehen werden und stehen online auch im UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zur Verfügung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf den Internetseiten der Gemeinde Wietmarschen ([www.wietmarschen.de](http://www.wietmarschen.de) - Amtsblatt) und der Samtgemeinde Neuenhaus ([www.neuenhaus.de](http://www.neuenhaus.de) - Bekanntmachungen) zugänglich.

Folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vor und werden von dieser ausgelegt:

- **Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
- **Unterlage 2 Übersichtskarte**
- **Unterlage 3 Übersichtslageplan**
- **Unterlage 5 Lageplan K 31**
  - Lageplan Strankdiek
- **Unterlage 6 Höhenplan**
  - Höhenplan Strankdiek
- **Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen**
- **Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
  - Maßnahmenpläne
  - Maßnahmenblätter
  - Vergleichende Gegenüberstellung



- **Unterlage 10 Grunderwerb**
  - Grunderwerbspläne und -verzeichnis Strankdiek
  - Grunderwerbspläne und -verzeichnis K 31
- **Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung**
- **Unterlage 14 Straßenquerschnitt**
  - Querschnitte Strankdiek
  - Querschnitte K 31
- **Unterlage 15 Entwurfspläne Bauwerk**
  - Bauwerksplan
  - Erläuterungsbericht
- **Unterlage 16 Sonstige Pläne**
  - Schleppkurvennachweise
- **Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen**
  - Wassertechnischer Fachbeitrag
  - Berechnungsunterlagen
    - Anlage 1: KOSTRA-DWD 2020 Regendaten
    - Anlage 2: Flächen und Abflüsse der Straßeneinzugsgebiete
    - Anlage 3: Berechnungsprotokolle REHM/FLUSS (1D)
- **Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen**
  - Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
    - Erläuterungsbericht
    - Bestands- und Konfliktplan
  - Artenschutzbeitrag
    - Bericht
    - Karten
  - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
    - Kartierberichte und -karten
- **Unterlage 20 Sonstige Unterlagen**
  - Baugrundgutachten

### Hinweise:

Die betroffene Öffentlichkeit kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist einschließlich **bis zum 23.10.2024**, beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, 4. OG, Zimmer 434 oder bei der Gemeinde Georgsdorf, Schulstraße 26, 49828 Georgsdorf oder bei der Gemeinde Wietmarschen, Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen oder Stellungnahmen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG).

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch die Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Unberücksichtigt bleiben zudem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das Verfahren betroffen sind, werden die Mieter, Pächter oder Verwalter gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Äußerungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn)

entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender oder diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an, tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

16. August 2024

Egbers  
Bürgermeister  
Gemeinde Georgsdorf

Wellen  
Bürgermeister  
Gemeinde Wietmarschen